

**1027 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

6. 11. 1968

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1968, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, BGBl. Nr. 261/1957, BGBl. Nr. 289/1959, BGBl. Nr. 319/1961, BGBl. Nr. 218/1962, BGBl. Nr. 256/1963, BGBl. Nr. 282/1963, BGBl. Nr. 202/1964, BGBl. Nr. 305/1964, BGBl. Nr. 83/1965, BGBl. Nr. 7/1967 und BGBl. Nr. 258/1967 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 6 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften jeder Art im Sinne des III. Abschnittes des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, genießen Empfänger einer Beschädigtenrente (§ 7 Abs. 1), Witwenrente (§ 35 Abs. 2) oder Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2) vor anderen Bewerbern ein unbedingtes Vorzugsrecht.

(4) Durch Abs. 3 werden die Bestimmungen des § 7 des Opferfürsorgegesetzes nicht berührt.“

2. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v. H. ....	76 S,
40 v. H. ....	103 S,
50 v. H. ....	248 S,
60 v. H. ....	331 S,
70 v. H. ....	463 S,
80 v. H. ....	600 S,
90 v. H. und mehr .....	1150 S.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 48 S zu erhöhen.

(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom

1. Jänner 1969 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

3. § 11 a Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Empfängern einer Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder einer Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im Betrag nach Abs. 4 lit. c;  
bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im Betrag nach Abs. 4 lit. d;  
bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im Betrag nach Abs. 4 lit. e.“

4. § 12 Abs. 1, 2, 3 und 7 haben zu lauten:

„(1) Schwerbeschädigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Sicherung ihrer Lebenshaltung zur Grundrente eine Zusatzrente, wenn sie nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die ihnen unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes, ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedachtnahme auf die Lage des Arbeitsmarktes billigerweise zugemutet werden kann, oder wenn sie kein Einkommen haben, das nach Abs. 2 die Gewährung einer Zusatzrente ausschließt.

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 633 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 5 und 6 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2) nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich

eines Freibetrages von 230 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. den Betrag von . . . . . 488 S,

70 und 80 v. H. den Betrag von . . . . . 546 S,

90 v. H. und mehr den Betrag von . . . 604 S nicht erreicht.“

„(7) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

5. § 13 Abs. 4, 5, 8 und 9 haben zu lauten:

„(4) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den vereinbarten Pachtzins zu mindern beziehungsweise zu erhöhen. Für Fruchtnießungen gilt die gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Übersteigt der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen den Betrag von 5000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 oder 80 v. H. ist ein Zehntel, bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. oder einer Hinterbliebenenrente ein Fünftel des auf Grund des Einheitswertes ermittelten Einkommens abzusetzen. Weitere Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.“

(5) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vertraglich übergeben, sind der Ermittlung des Einkommens des Übergebers ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 12 v. H. — bei Verheirateten 6 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen. Übersteigt der Einheitswert des übergebenen Betriebes den Betrag von 5000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Ein-

heitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen des Übergebers. Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.“

„(8) An die Stelle der gemäß Abs. 4 bis 7 errechneten monatlichen Einkommensbeträge treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 rückwirkend vom 1. Juli 1967 an vervielfachten Beträge.“

(9) Nutzungen und Leistungen in Güterform sind — sofern nicht Abs. 4 oder 5 Anwendung findet — nach den jeweils von der Finanzverwaltung für die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die nicht der Pensionsversicherung der Angestellten unterliegen, kundgemachten Sätzen zu ermitteln. Nutzungen und Leistungen in Güterform, für die keine Bewertungssätze bestehen, sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.“

6. An Stelle des § 18 a Abs. 1 zweiter Satz sind folgende Sätze einzufügen:

„Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden.“

7. § 22 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Beiträge für die Versicherungen nach Abs. 1 werden zur Gänze vom Bunde getragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt ein kalendertäglicher Arbeitsverdienst von 70 S. Der Beitragssatz beträgt in der Krankenversicherung 4,8 v. H., in der Unfallversicherung 0,5 v. H. der allgemeinen Beitragsgrundlage.“

8. § 35 Abs. 1 bis 5 haben zu lauten:

„(1) Die Witwenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet. Zur Grundrente nach Abs. 2 lit. d ist keine Zusatzrente zu leisten.“

(2) Die Grundrente beträgt monatlich,

a) ins solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 289 S;

## 1027 der Beilagen

3

- b) ins solange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 235 S;
- c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 180 S;
- d) für alle anderen Witwen 103 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verheiratung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente beträgt monatlich 380 S. Sie ist — abgesehen von der im Abs. 7 enthaltenen Regelung — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 zweiter Satz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigtes Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16).

(4) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 230 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente bei Witwen nach

Abs. 2 lit. a den Betrag von 488 S,

Abs. 2 lit. b den Betrag von 431 S,

Abs. 2 lit. c den Betrag von 373 S

nicht erreicht.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2, 3 und 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

9. § 43 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe zu bewilligen.

(3) Die Waisenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Waisenrente einschließlich zweier Drittel einer allfälligen Zuwendung (§ 42 Abs. 1); sie ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Waise oder die für den Unterhalt der Waise bestimmten, aus anderen Quellen

fließenden Geldmittel die Höhe der Doppelwaisenrente samt voller Zuwendung (§ 42 Abs. 1) nicht erreichen.“

10. An Stelle des § 46 a zweiter Satz sind folgende Sätze einzufügen:

„Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden.“

11. § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge geleistet, die ihm für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente (§ 10) sowie Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 18, 19), diese beiden Zulagen jedoch nur in der Höhe der Stufe I, und Hilflosenzulage (§ 18 a) einschließlich einer allfälligen Sonderzahlung (§ 109) zu leisten gewesen wären. Die Gebühnisse für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu leistende Hinterbliebenenrente angerechnet.“

12. Im § 52 Abs. 3 Z. 3 ist der Punkt nach dem Wort „Blindheit“ durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

13. Dem § 52 Abs. 3 ist als Z. 4 anzufügen:

„4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die auf Grund der alljährlichen Pensions- oder Rentenanpassung erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist.“

14. Im § 63 Abs. 2 haben die Zahlen 11, 12 und 35 zu entfallen.

15. § 63 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 35 und 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1969 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich der gemäß § 13 Abs. 4 bis 8 errechneten Einkommensbeträge.“

16. Im § 63 erhalten die bisherigen Abs. 5 und 6 die Bezeichnung Abs. 6 und 7.

17. Im § 66 Abs. 1 sind die Worte „1. Mai und am 1. November“ durch die Worte „1. Jänner und am 1. Juli“ zu ersetzen.

18. § 66 Abs. 3 hat zu entfallen.

19. § 72 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Das Landesinvalidenamts hat über die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen hinaus im Falle der Bedürftigkeit Mehrleistungen zu bewilligen.“

20. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 66 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 13 S 50 g. Zum Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) hat der Versicherte einen Anteil von 22 S zu leisten. Den Unterschiedsbetrag auf den Versicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte und den Beitrag für versicherungspflichtige Zusatzversicherte hat der Bund zu leisten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

21. § 73 Abs. 2 erster Satz hat zu entfallen.

22. Im § 81 Abs. 1, 2 und 3 sind jeweils die Worte „zwei Jahren“ durch die Worte „drei Jahren“ zu ersetzen.

23. Dem § 81 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Zu Vorsitzenden (Stellvertretern) oder Beisitzern (Stellvertretern) sollen Personen nicht bestellt werden, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.“

24. § 86 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 51), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeit-

raumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.“

25. § 91 a hat zu lauten:

„§ 91 a. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegsopferversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Finanzämter sind den Behörden der Kriegsopferversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabefestsetzung beeinflusst haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können.“

26. § 99 hat zu lauten:

„§ 99. Die Empfänger einer vom Einkommen des Versorgungsberechtigten abhängigen Versorgungsleistung haben über Aufforderung des Landesinvalidenamtes eine Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse abzugeben. Zur Abgabe dieser Erklärung hat das Landesinvalidenamts eine Frist von zwei Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung im Zeitpunkt des Ablaufes dieser Frist nicht vor, ist mit der Auszahlung der Geldleistung innezuhalten.“

27. § 109 hat zu lauten:

„§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebührnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1). Wird die Rente gemäß § 66 Abs. 1 halbjährig im voraus gezahlt, tritt die Fälligkeit der Sonderzahlungen am 1. Jänner und am 1. Juli jedes Jahres ein.“

## Artikel II

Artikel III Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1967, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird, BGBl. Nr. 258, hat zu lauten:

„(2) Wenn auf Grund von Bestimmungen des Artikels I der Versorgungsbezug zu mindern oder einzustellen wäre, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen des Versorgungsbezuges entsprechend zu mindern. Dies gilt jedoch nicht für den Bezug einer Pflegezulage, Blindenzulage, Führhundzulage (-beihilfe), Hilflosenzulage und eines Kleider- und Wäschepauschales. Tritt eine Änderung in der Sach- oder Rechtslage ein, die die Minderung oder Einstellung jener Versorgungsleistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wurde, zur Folge hätte,

## 1027 der Beilagen

5

ist der Ausgleich unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 52 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 entsprechend zu mindern oder einzustellen.“

**Artikel III**

Im Jahre 1969 ist an Stelle der gemäß Artikel I Z. 17 und 27 am 1. Jänner und am 1. Juli fälligen Halbjahresrentenzahlungen die Rente einschließlich der beiden Sonderzahlungen am 1. Mai für die Monate Mai bis Dezember 1969 zu zahlen.

**Artikel IV**

Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Neubemessungen von Versorgungsleistungen haben von Amts wegen zu erfolgen. Zusatzrenten, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der im § 12 Abs. 2 beziehungsweise § 35 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 festgesetzten vollen Höhe geleistet wurden, können ohne Erlassung eines Bescheides zunächst in der gemäß Artikel I Z. 4 beziehungsweise 8 dieses Bundesgesetzes festgesetzten Höhe

gezahlt werden. Ergeben sich dadurch ungebührliche Rentenbezüge, sind sie nach der endgültigen Bemessung der Rentengebühnisse durch Aufrechnung — ohne Anwendung der Bestimmungen des § 54 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 — hereinzubringen. Durch die Aufrechnung dürfen die unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gebührenden Rentenleistungen nicht unterschritten werden, sofern in dem für die Rentenbemessung maßgeblichen Sachverhalt keine Änderung eingetreten ist.

**Artikel V**

(1) Es treten in Kraft:

- a) Artikel I Z. 17, 18, 27 und Artikel III am 1. Jänner 1969,
- b) Artikel I Z. 22 am 1. Jänner 1970,
- c) alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes rückwirkend mit 1. Oktober 1968.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Artikels I Z. 1 und Z. 25 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

**Erläuternde Bemerkungen**

Der Nationalrat hat im Dezember 1966 einstimmig eine Entschließung gefaßt, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, für eine vollinhaltliche Erfüllung des Mindestforderungsprogrammes der Zentralorganisation der Kriegsoferversicherungsverbände Österreichs vorzusorgen, ferner die Verhandlungen über das im Jahre 1964 vorgelegte Forderungsprogramm mit Nachdruck fortzusetzen und ehestens abzuschließen sowie eine diesbezügliche Regierungsvorlage in den Nationalrat einzubringen. Der Entschließung wurde bezüglich des Mindestforderungsprogramms durch die Novelle zum KOVG. vom 30. Juni 1967, BGBl. Nr. 258, Rechnung getragen. Die wesentlichste Verbesserung auf Grund dieser Novelle bestand in der Einführung der Rentendynamik mit Wirkung vom 1. Juli 1967 entsprechend den Bestimmungen der Pensionsversicherung. Hiedurch wurde die Erhaltung der Kaufkraft der Renten gewährleistet und den Kriegsoffern ein Anteil an der Hebung des Lebensstandards der erwerbstätigen Bevölkerung ermöglicht.

Nunmehr sollen im Rahmen der gegebenen budgetären Möglichkeiten weitere Forderungen des Reformprogramms vom Jahre 1964 erfüllt werden. Der beiliegende Gesetzentwurf sieht im wesentlichen eine Erhöhung der Grundrenten für Schwerbeschädigte entsprechend einer Minderrung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 80 v. H., die Gleichziehung aller Zusatzrenten für Schwer-

beschädigte entsprechend einer MdE von 50 bis 80 v. H. mit dem Rentensatz für Erwerbsunfähige und eine weitere Erhöhung der Zusatzrenten für Witwen vor. Ferner werden durch den Gesetzentwurf Härten bei der Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft beseitigt. Die Versicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen sind seit Jahren nicht mehr kostendeckend, sie sollen daher ab 1. Oktober 1968 erhöht werden. Überdies ist die Einbeziehung der Versicherungsbeiträge in die Rentendynamik vom 1. Jänner 1969 an vorgesehen, um ein weiteres Anwachsen des Defizits der Gebietskrankenkassen in dieser Versicherungssparte zu verhindern. Schließlich enthält der Gesetzentwurf eine Reihe von Änderungen ohne budgetäre Auswirkung, die sich auf Grund der bisherigen Durchführung des KOVG. als notwendig erweisen bzw. im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung liegen.

Die Novelle soll in ihren wesentlichen Punkten rückwirkend mit 1. Oktober 1968 in Kraft treten. Sie wird voraussichtlich für das Jahr 1968 einen finanziellen Aufwand von etwa 16 Millionen Schilling zur Folge haben, das sind pro Monat 4 Millionen Schilling und ebensoviel für die am 1. November 1968 fällige Sonderzahlung. Eine Überschreitung des Voranschlages 1968 wird durch die genständliche Novelle nicht eintreten. Für die Bedeckung des im Jahre 1969 voraussichtlich erforderlichen finanziellen Mehr-

6.

## 1027 der Beilagen

aufwandes von 56 Millionen Schilling ist im Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für dieses Jahr Vorsorge getroffen. Die Novelle wird nur eine vorübergehende Zunahme der Verwaltungsarbeiten der Landesinvalidenämter zur Folge haben, sodaß mit dem derzeitigen Personalstand das Auslangen gefunden wird.

Zu den einzelnen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

**Zu Artikel I Z. 1:**

Die Neufassung ist im Hinblick auf das Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, erforderlich. Die im § 6 Abs. 4 (in seiner bisherigen Fassung) angeführte Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. April 1927, BGBl. Nr. 137, betreffend die Besetzung der Verkaufsstellen des Tabakmonopols, in der Fassung der Verordnung des genannten Bundesministeriums, BGBl. Nr. 53/1937, wurde mit Wirksamkeitsbeginn des Tabakmonopolgesetzes (1. Feber 1968) aufgehoben.

**Zu Artikel I Z. 2:**

Mit der Novelle zum KOVG. vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 305, wurde die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte auf 1000 S erhöht. Auf Grund der bisherigen Rentenanpassung beträgt sie ab 1. Jänner 1968 1150 S. Durch die Erhöhung der Grundrente entsprechend einer MdE von 80 v. H. von 552 S auf 600 S soll die Diskrepanz zwischen den beiden Rentensätzen gemildert werden. Die Erhöhung betrifft zirka 6900 Grundrenten. Die übrigen Grundrenten werden der Übersichtlichkeit halber unverändert mit den auf Grund der Rentenanpassung seit 1. Jänner 1968 geltenden Beträgen, die durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. August 1967, BGBl. Nr. 312, festgestellt wurden, in den neugefaßten § 11 aufgenommen, um eine einheitliche Grundlage für die weitere Rentenanpassung ab 1. Jänner 1969 zu schaffen.

**Zu Artikel I Z. 3:**

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Novelle gebührt Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage von der Stufe III an die Schwerstbeschädigtenzulage nach Abs. 4 nicht mehr in halber, sondern in voller Höhe. Die Empfänger einer Pflege- oder Blindenzulage der Stufe III werden daher die Schwerstbeschädigtenzulage im Betrag nach Abs. 4 lit. c, das sind 255 S anstatt 127'50 S, die Empfänger einer Pflege- oder Blindenzulage der Stufe IV im Betrage nach Abs. 4 lit. d, das sind 383 S anstatt 191'50 S, und die Empfänger einer Pflege- oder Blindenzulage der Stufe V im Betrage nach Abs. 4 lit. e, das sind 532 S anstatt 266 S, erhalten. Dies gilt, sofern sich nicht aus § 11 a Abs. 1 bis 4 ein höherer

Betrag ergibt. Es handelt sich hierbei insgesamt um 630 hilflose und blinde Kriegsbeschädigte. Die Beträge 255 S, 383 S und 532 S werden der Rentenanpassung gemäß § 63 am 1. Jänner 1969 zugrunde gelegt werden.

**Zu Artikel I Z. 4:**

Die Zusatzrente zur Beschädigtengrundrente ist derzeit nach der Höhe der MdE abgestuft. Sie beträgt ab 1. Jänner 1968 bei einer MdE von 50 und 60 v. H. 479 S, bei einer MdE von 70 v. H. 491 S, bei einer MdE von 80 v. H. 580 S und bei einer MdE von 90 und 100 v. H. 633 S monatlich. Da jedoch die Zusatzrente der Sicherung des Lebensunterhaltes dient, soll sie für alle Schwerbeschädigten, die über kein ausreichendes Einkommen verfügen, gleich hoch sein. Der beiliegende Gesetzentwurf sieht daher vor, daß sämtliche im § 12 Abs. 2 bisher entsprechend dem Ausmaß der MdE abgestuften Zusatzrentenkategorien mit der Höhe der Zusatzrenten für Erwerbsunfähige (MdE 90 und 100 v. H.) gleichgezogen werden. Die Zusatzrente soll daher ab 1. Oktober 1968 einheitlich 633 S betragen. Am 1. Jänner 1969 wird dieser Betrag der weiteren Rentenanpassung zugrunde gelegt werden. Die Erhöhungen der Zusatzrenten gemäß § 12 Abs. 3 bleiben unverändert; für die Aufnahme der derzeit geltenden Beträge in die Novelle gelten die Bemerkungen zu Artikel I Z. 2 letzter Satz sinngemäß. Hinsichtlich der Neufassung des Abs. 7 wird auf die Bemerkungen zu Artikel I Z. 14 bis 16 verwiesen. Die Vereinheitlichung der Zusatzrente wird zirka 11.500 Schwerbeschädigten eine Erhöhung ihres Versorgungsbezuges bringen.

**Zu Artikel I Z. 5:**

Die Bestimmungen über die Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft für die Zwecke der Kriegsopferversorgung sollen gegenüber der bisherigen Regelung verbessert werden, da aus der Durchführung der Novelle BGBl. Nr. 258/1967 in diesem Bereiche Härten für die bäuerlichen Kriegsopfer offenbar wurden. So hat sich gezeigt, daß der im § 13 Abs. 4 und 5 festgesetzte Zuschlag von 1200 S, für Verheiratete von 1560 S, besonders für landwirtschaftliche Kleinbetriebe eine große Belastung bildet. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dieser Zuschlag daher zur Gänze entfallen. Hiedurch wird eine weitere Annäherung der Einkommensbewertung an die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der bäuerlichen Kriegsopfer erreicht. Weiters sollen in Hinkunft bei der Einkommensberechnung die stärkere berufliche Belastung, denen Schwerbeschädigte und Hinterbliebene bei der Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgesetzt sind, und die damit verbundenen Erschwernisse bei der Erzielung eines Ein-

kommens durch Absetzungsbeträge berücksichtigt werden. Bei Schwerbeschädigten ist der absetzbare Betrag entsprechend der Höhe der MdE abgestuft und für Empfänger einer Beschädigtenrente entsprechend einer MdE von 70 oder 80 v. H. mit einem Zehntel und für Empfänger einer Beschädigtenrente entsprechend einer MdE von mindestens 90 v. H. mit einem Fünftel des errechneten Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft festgesetzt. Hinterbliebene — es wird sich hierbei nahezu ausschließlich um Witwen handeln — sollen hinsichtlich des absetzbaren Betrages den Schwerbeschädigten mit einer MdE von 90 v. H. gleichgestellt werden.

Im Hinblick darauf, daß es sich bei der Einkommensberechnung nach § 13 Abs. 4 um eine Pauschalbewertung handelt, können weitere Beträge aus welchem Titel immer von diesem Einkommen nicht abgesetzt werden. Bezieht der Versorgungsberechtigte daneben noch ein Einkommen in Geldform, ist für die Anrechenbarkeit dieses Einkommens § 13 Abs. 1 maßgebend.

Treten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Umstände auf, die den Ertrag in einzelnen Jahren wesentlich schmälern oder überhaupt zunichte machen, zum Beispiel Mißernten, Viehseuchen und sonstige auf höhere Gewalt zurückzuführende Schäden, besteht die Möglichkeit, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen in berücksichtigungswürdigen Fällen durch die Gewährung eines befristeten Härteausgleichs gemäß § 76 Abhilfe schafft.

Ansonsten soll sich an der bisherigen Berechnungsweise nichts ändern. Grundlage für die Bewertung des Einkommens bilden bei selbständigen Landwirten nach wie vor 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Die Einheitswertanteile der Zupachtungen, Verpachtungen und Fruchtnießungen sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen. Beträgt der für die Bewertung des Einkommens maßgebende Einheitswert mindestens 6000 S, ist ein Betrag von 84 S, bei Verheirateten von 109 S 20 g, dem ermittelten Einkommen zuzuschlagen. Dieser Zuschlag erhöht sich für je weitere 1000 S des maßgebenden Einheitswertes um den gleichen in Betracht kommenden Betrag. Als monatliches Einkommen gilt ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages. Von diesem Einkommen sind sodann bei Empfängern einer Schwerbeschädigtenrente ein Zehntel bzw. ein Fünftel, bei Empfängern einer Hinterbliebenenrente ein Fünftel abzusetzen. Obwohl die vorgesehenen Begünstigungen erst mit 1. Oktober 1968 wirksam werden, ist bei der Berechnung nach wie vor von dem letzten vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswert auszugehen. Dies bedeutet

aber, daß bei Neubemessungen, die durch die Novelle erforderlich sind, das auf Grund des Einheitswertes ermittelte Einkommen rückwirkend vom 1. Juli 1967 an mit den jeweils geltenden Anpassungsfaktoren zu vervielfachen ist.

Die günstigere Einkommensberechnung infolge Wegfalles des Zuschlages von 1200 S und 1560 S soll auch, wie bereits eingangs erwähnt, allen jenen Versorgungsberechtigten zugute kommen, die den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übergeben haben und deren Einkommen gemäß § 13 Abs. 5 berechnet wird. Das Einkommen setzt sich aus 12 v. H. — bei Verheirateten aus 6 v. H. — des Einheitswertes des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich des Zuschlages zusammen, der in gleicher Weise wie bei Anwendung des § 13 Abs. 4 zu berechnen ist. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als anrechenbares Einkommen des Übergebers. Die alljährliche Anpassung der Beträge erfolgt auf die gleiche Weise wie bei den gemäß § 13 Abs. 4 ermittelten Einkommensbeträgen. Im Gegensatz zu § 13 Abs. 4 sind keine Absetzungen vom Einkommen bei Empfängern einer Schwerbeschädigtenrente oder einer Hinterbliebenenrente zulässig, weil nach der Übergabe des Betriebes eine berufliche Belastung nicht mehr besteht. Auch die Absetzung anderer Ausgaben kommt mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine Pauschalbewertung handelt, nicht in Betracht. Dies gilt auch dann, wenn das Ausgedinge oder eine andere auf Grund der vertraglichen Übergabe zustehende Leistung zur Gänze oder zum Teil in Geldform besteht. Für sonstige Geldeinkünfte, zum Beispiel für die landwirtschaftliche Zuschußrente, gilt die Regelung des § 13 Abs. 1.

Bei der Berechnung des Einkommens ist jeweils von der Art und Größe des Besitzes im Zeitpunkt der vertraglichen Übergabe auszugehen. Einheitswerte, bei denen nachträgliche Änderungen des Besitzstandes bereits berücksichtigt sind, können daher der Einkommensberechnung nicht zugrunde gelegt werden. In solchen Fällen ist zu ermitteln, wie hoch der Einheitswert wäre, wenn in der Zeit zwischen der vertraglichen Übergabe und der letztmalig vor dem 1. Juli 1967 erfolgten Feststellung des Einheitswertes keine Änderung eingetreten wäre.

Da mitunter auch Leistungen oder Nutzungen zu bewerten sind, für die durch die Finanzverwaltung keine Bewertungssätze kundgemacht werden, war es erforderlich, die Bestimmung des § 13 Abs. 9 dahin zu ergänzen, daß solche Nutzungen und Leistungen mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen sind.

In dem zur Begutachtung ausgesendeten Gesetzentwurf war eine grundlegende Neuregelung

der Bewertung des Einkommens aus der Übergabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorgesehen. Die beabsichtigte Neuregelung wurde jedoch von den meisten zur Begutachtung berufenen Stellen negativ beurteilt. Insbesondere hat dagegen die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs Bedenken erhoben. Im wesentlichen wurde eingewendet, daß die Berechnung des Einkommens auf Grund eines Bruchteiles oder eines Vielfachen der von den Behörden der Finanzverwaltung kundgemachten Sätze für die Bewertung der freien Station den tatsächlichen Lebensverhältnissen widerspräche und die Bewertungssätze mitunter in einem Ausmaß erhöht würden, das über den Rahmen der jährlichen Anpassung des Einkommens gemäß § 63 hinausginge. Im Hinblick auf die Einwendungen wurde von der ursprünglich beabsichtigten Neuregelung Abstand genommen.

#### Zu Artikel I Z. 6 und 10:

Durch die Änderung der §§ 18 a und 46 a soll die Subsidiarität der Hilflosenzulage nach dem KOVG. auch auf andere gesetzliche Vorschriften als Bundesgesetze ausgedehnt werden. Es ist nämlich weder rechtlich noch sozial vertretbar, daß Personen, die gegenüber einer anderen Gebietskörperschaft als dem Bund einen Anspruch auf eine gleichartige Leistung geltend machen können, zum Beispiel auf Grund eines Landesgesetzes, für einen Leidenszustand zwei Zulagen erhalten. Eine Ausnahme von der Subsidiarität soll lediglich für Leistungen bestehen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Eine ähnliche Regelung enthält § 27 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965.

#### Zu Artikel I Z. 7:

Die Beitragsgrundlage für die Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung Beschädigter, die sich gemäß § 21 in unentgeltlicher beruflicher Ausbildung befinden, ist seit 1. Jänner 1962 unverändert. Mit dem Betrag von 48 S pro Tag als Bemessungsgrundlage kann daher nicht mehr das Auslangen gefunden werden; besonders die Aufwendungen für Sachleistungen in der Krankenversicherung sind in einem erheblichen Ausmaß gestiegen. Um den Aufwand einigermaßen zu decken, wird der als allgemeine Beitragsgrundlage geltende kalendertägliche Arbeitsverdienst mit 70 S festgesetzt. Da die Zahl der Beschädigten, die in beruflicher Ausbildung stehen, sehr gering ist — derzeit sind es zirka 25 Personen —, ergibt sich durch die Änderung keine fühlbare Mehrbelastung der Bundesfinanzen.

#### Zu Artikel I Z. 8:

Wie die Rentenstatistiken zeigen, muß der größere Teil der Witwen den Lebensunterhalt zum überwiegenden Teil von den Bezügen nach dem KOVG. bestreiten. Nach dem Stand vom Juni 1968 beziehen von 100.994 Empfängern einer Witwenrente 61.557, das sind 61%, eine Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 3 und von diesen wieder 44.787 die Erhöhung der Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 4. Durch die letzte Novelle konnte außer der Rentendynamik eine Verbesserung der Witwenversorgung insofern erreicht werden, als die anderen Zusatzrentenkategorien mit der Höhe der Zusatzrente für erwerbsunfähige Witwen gleichgezogen wurden. Der beiliegende Gesetzentwurf sieht eine weitere Anhebung der Zusatzrente ab 1. Oktober 1968 von derzeit 352 S auf 380 S monatlich vor. Ab 1. Jänner 1969 wird dieser Betrag der weiteren Rentenanpassung unterliegen. Für die Aufnahme der der Grundrentensätze (Abs. 2) und der erhöhten Zusatzrentensätze (Abs. 4) in die Novelle gelten die Bemerkungen zu Artikel I Z. 2 letzter Satz sinngemäß. Die Erhöhung der Zusatzrente wird zirka 55.000 Empfängern einer Witwenrente zugute kommen.

Hinsichtlich der Neufassung des Abs. 5 wird auf die Bemerkungen zu Artikel I Z. 14 bis 16 verwiesen.

#### Zu Artikel I Z. 9:

Entsprechend der Bestimmung des § 36 Abs. 1 KOVG. über den Anspruch auf Witwenrente sollen künftighin auch Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf Pflegezulage, jedoch nicht auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, die Waisenrente erhalten, wenn der Tod des Schwerbeschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung ist. Wie bei den Witwen handelt es sich nur um wenige Fälle.

Durch die Einfügung der Worte „einschließlich zweier Drittel einer allfälligen Zuwendung“ im § 43 Abs. 3 soll klargestellt werden, daß die Waisenbeihilfe zwei Drittel der Summe aus Waisenrente und Zuwendung (§ 42 Abs. 1) umfaßt. Nach der ständigen Verwaltungspraxis wird die Zuwendung bei der Berechnung der Waisenbeihilfe stets mit zwei Dritteln berücksichtigt. Für den Anspruch und das Ausmaß der Zuwendung ist jedoch auch bei Bemessung der Waisenbeihilfe die Bestimmung des § 42 Abs. 1 KOVG. maßgebend.

#### Zu Artikel I Z. 11:

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß die Gebühren für das Sterbevierteljahr auch eine Sonderzahlung gemäß § 109 umfassen, wenn in den auf den Sterbemonat folgenden drei

## 1027 der Beilagen

9

Monaten eine solche fällig wird. Nach der ständigen Verwaltungspraxis wird schon bisher die Sonderzahlung bei der Bemessung der Gebührensätze für das Sterbevierteljahr berücksichtigt.

**Zu Artikel I Z. 12 und 13:**

Vor der Einführung der Rentendynamik in der Kriegsoferversorgung mußten vom Einkommen abhängige Versorgungsleistungen häufig gemindert oder eingestellt werden, weil sich die Pension oder Rente aus der Sozialversicherung auf Grund der Anpassung mit 1. Jänner eines jeden Jahres erhöht hat. Diese soziale Härte wurde durch die Novelle zum KOVG. vom 30. Juni 1967, BGBl. Nr. 258, beseitigt. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1967 werden in der Kriegsoferversorgung nicht nur die Versorgungsleistungen, sondern auch die Einkommensgrenzen auf Grund der Rentenanpassung (§ 63) alljährlich erhöht. Dies bewirkt, daß im allgemeinen die Pensions- oder Rentenanpassung in der Sozialversicherung keine Minderung von Versorgungsleistungen mehr zur Folge hat und den Versorgungsberechtigten die alljährliche Erhöhung der Kriegsofferrenten durch die Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor erhalten bleibt.

Durch die Ergänzung des § 52 Abs. 3 soll klar gestellt werden, daß bei Neubemessungen von Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten zufolge einer Erhöhung der Pensionen und Renten auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, § 52 Abs. 3 erster Satz nicht anzuwenden ist. Pensions- und Rentenerhöhungen auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Sozialversicherung werden daher mit dem Ersten des Monats, in dem die Erhöhung eingetreten ist, das ist der 1. Jänner eines jeden Jahres, für die vom Einkommen abhängigen Rentenleistungen der Kriegsoferversorgung wirksam.

**Zu Artikel I Z. 14 bis 16:**

Auf Grund der Novelle zum KOVG. vom 30. Juni 1967, BGBl. Nr. 258, unterliegen die Versorgungsleistungen mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Rentenanpassung. Diese Anpassung erfolgt in der Weise, daß der jeweils für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht wird.

Durch den beiliegenden Gesetzentwurf werden einige Rentensätze in den §§ 11, 12 und 35 erhöht. Da diese Erhöhungen mit 1. Oktober 1968 wirksam werden sollen, wurde die Rentenanpassung für das Jahr 1968 bei den im Gesetzentwurf aufscheinenden Rentensätzen bereits berücksichtigt. Diese Rentensätze treten daher an die Stelle der in der Verordnung des Bundes-

ministeriums für soziale Verwaltung vom 31. August 1967, betreffend die Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1968, BGBl. Nr. 312, festgestellten Beträge; sie bilden überdies die Grundlage für die Rentenanpassung ab 1. Jänner 1969. Im Interesse der Übersichtlichkeit und um eine einheitliche Grundlage für die weitere Rentenanpassung zu schaffen, wurden in den Gesetzentwurf die in den §§ 11, 12 und 35 angeführten Beträge — vervielfacht mit den Anpassungsfaktoren für das zweite Halbjahr 1967 und das Jahr 1968 — auch dann aufgenommen, wenn ihre Höhe unverändert geblieben ist. Darauf wurde bereits in den Bemerkungen zu Artikel I Z. 2 hingewiesen.

Da somit auf die §§ 11, 12 und 35 die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 und 3 nicht mehr zur Gänze, sondern erst mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 angewendet werden können, enthält § 63 Abs. 4 eine entsprechende Sonderbestimmung, in der auch auf die Änderungen des § 73 Bedacht genommen ist. Die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnung 6 und 7. Hinsichtlich der Anpassung des Einkommens aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb wird auf die Bemerkungen zu Artikel I Z. 5 verwiesen.

**Zu Artikel I Z. 17, 18 und 27 sowie zu Artikel III:**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in der Kriegsoferversorgung ist es erforderlich, die Auszahlung der halbjährlich fällig werdenden Renten vom 1. November und 1. Mai auf den 1. Jänner und 1. Juli umzustellen. Mit Rücksicht auf die umfangreichen Vorarbeiten, die die Buchhaltungen der Landesinvalidenämter zu erbringen haben, ist die erstmalige Auszahlung zu den neuen Terminen erst am 1. Jänner 1970 möglich. Die Umstellung macht es erforderlich, in einer Übergangsbestimmung (Artikel III) die Auszahlung der im Jahre 1969 fälligen Halbjahresrenten gesondert zu regeln. Mit Rücksicht darauf, daß sich die Auszahlungszeiträume mit dem Kalenderjahr decken, wird Abs. 3 des § 66 hinfällig. Im Zusammenhang mit den Änderungen des § 66 ist § 109 über die Sonderzahlungen entsprechend zu ergänzen.

**Zu Artikel I Z. 19:**

Durch die Änderung des § 72 Abs. 2 erster Satz soll klargestellt werden, daß die Bewilligung von Mehrleistungen nicht im Ermessen der Behörde liegt. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, hat die Behörde die beantragte Mehrleistung zu bewilligen. Ein finanzieller Mehrauf-

wand erwächst dem Bund durch diese Änderung nicht, weil schon die bisherige Verwaltungspraxis den § 72 Abs. 2 nicht als Ermessensbestimmung angewendet hat.

#### Zu Artikel I Z. 20 und 21:

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat seit Jahren wiederholt darauf hingewiesen, daß die seit dem Jahre 1964 unverändert gebliebenen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung des Aufwandes, der den Gebietskrankenkassen für die medizinische Betreuung der in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen Versicherten erwächst, unzureichend sind. Das Defizit der Gebietskrankenkassen in diesem Versicherungszweig ist von 1,5 Millionen Schilling im Jahre 1959 auf 17,8 Millionen Schilling im Jahre 1966 gestiegen (für 1967 liegen die Gebarungsergebnisse noch nicht vor). Um dieses Defizit zumindest zum Teil abzubauen, sollen die Krankenversicherungsbeiträge mit 1. Oktober 1968 (Inkrafttreten der vorliegenden Novelle) um etwa 22 v. H. erhöht werden. Das ergibt einen Durchschnittsbeitrag von 66 S für den Hauptversicherten und von 13 S 50 g für den Zusatzversicherten. Der Anteil des Versicherungsbeitrages, den ein versicherungspflichtiger Hauptversicherter zu leisten hat, erhöht sich von 18 S auf 22 S. Für den Unterschiedsbetrag, das sind 44 S, und für den Versicherungsbeitrag eines Zusatzversicherten kommt wie bisher der Bund auf. Freiwillig Versicherte haben den erhöhten Versicherungsbeitrag zur Gänze selbst zu leisten. Als weitere Maßnahme ist vorgesehen, die Krankenversicherungsbeiträge vom Jahre 1969 an alljährlich mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen (§ 63 Abs. 4). Hiedurch wird auch die Höhe dieser Beiträge zu den Erhöhungen der Versorgungsleistungen auf Grund der Rentenanpassung jeweils in das gleiche Verhältnis gebracht.

#### Zu Artikel I Z. 22 und 23:

Die Verlängerung der Funktionsperiode der Schiedskommission bei den Landesinvalidenämtern soll vor allem zu einer kontinuierlichen Tätigkeit der einzelnen Senate beitragen. Überdies wird hiedurch auch eine Entlastung und Vereinfachung der Verwaltung eintreten. Diese Bestimmung soll erst nach Ablauf der derzeitigen Funktionsperiode (31. Dezember 1969) wirksam werden. Durch die Bestimmung, daß zu Senatsmitgliedern nur Personen bestellt werden sollen, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird einer Überalterung der Schiedskommissionen vorgebeugt. Diese Regelung findet auf die für die laufende Funktionsperiode bereits bestellten Senatsmitglieder keine Anwendung.

#### Zu Artikel I Z. 24:

Die Anwendung des § 86 Abs. 3 in der derzeitigen Fassung, wonach im Falle der Abände-

rung oder Behebung eines Bescheides gemäß § 68 AVG. 1950 keine Nachzahlung von Leistungen an den Berechtigten stattfindet, führt — insbesondere bei bedürftigen Kriegsoptionen — häufig zu Härten. Diese Härten sollen nunmehr dadurch beseitigt werden, daß im Falle einer Verfügung nach § 68 AVG. 1950 die zuerkannten Versorgungsleistungen — ähnlich wie bei der Verjährung von Renten im bürgerlichen Recht oder von rückständigen Leistungen nach dem Pensionsgesetz 1965 — rückwirkend für einen Zeitraum von drei Jahren, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch eingetreten sind, nachgezahlt werden. Der Zeitpunkt, von dem an der Dreijahreszeitraum zu berechnen ist, richtet sich nach der Erlassung des Abänderungs- oder Aufhebungsbescheides. Diese Regelung soll auch für jene aufsichtsbehördlichen Verfügungen gelten, mit denen ein rechtskräftiger Bescheid aufgehoben und das zuständige Landesinvalidenamts bzw. die zuständige Schiedskommission angewiesen wird, über den Antrag auf Versorgung neuerlich zu entscheiden.

#### Zu Artikel I Z. 25:

Im Hinblick auf die vielfältigen Beziehungen zum Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, bei der Durchführung des § 13 Abs. 4 bis 8 KOVG. erweist es sich als notwendig, im § 91 a eine Verpflichtung der Behörden der Finanzverwaltung zur Mitwirkung an der Durchführung des KOVG. festzulegen. Das Bundesministerium für Finanzen hat im Begutachtungsverfahren ange-regt, die Bestimmung des § 91 a hinsichtlich der Mitwirkungspflicht der Behörden der Finanzverwaltung im Interesse der Rechtssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung konkreter zu fassen. Im Sinne dieser Anregung wurde die Auskunftspflicht auf die Finanzämter beschränkt. Damit wird das Auslangen gefunden, weil für die Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft nur die Besitzverhältnisse des betreffenden Betriebes von Bedeutung sind. Überdies sollen die Finanzämter nur zur Auskunftserteilung verpflichtet sein, wenn die zuständigen Behörden der Kriegsoptionerversorgung die für die Rentenbemessung erforderlichen Daten nicht dem Abgabenbescheid selbst entnehmen können. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die vom Versorgungsberechtigten bereits übergeben wurden, kommt es mitunter vor, daß die Versorgungsbehörden nicht in der Lage sind, sich den Bescheid vom Übernehmer des Betriebes zu beschaffen. In solchen Fällen soll den Versorgungsbehörden ebenfalls die Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen Daten bei den Finanzämtern unmittelbar zu erheben.

**Zu Artikel I Z. 26:**

Die bisher durchgeführten Erklärungsaktionen haben gezeigt, daß das Ergebnis in keinem Verhältnis zu dem hiedurch bedingten finanziellen Verwaltungsaufwand steht. Hinzu kommt noch, daß die Landesinvalidenämter durch die Rentendynamik, die Umstellung auf den automatischen Zahlungsvollzug und die durch die Novellen zum KOVG. bedingten aktionsmäßigen Arbeiten die von den Versorgungsberechtigten einlangenden Erklärungen nicht zeitgerecht aufarbeiten können. Auch die Erstreckung der Frist für die Aussendung der Erklärungen von einem Jahr auf zwei Jahre durch die Novelle zum KOVG. vom 30. Juni 1967 bringt keine wesentliche Entlastung. Auf der anderen Seite wird jährlich in Zehntausenden von Fällen das im Bezug einer Pension oder Rente aus der Sozialversicherung bestehende Einkommen der Versorgungsberechtigten mit Rücksicht auf die jährlichen Erhöhungen infolge der Pensionsdynamik von den Landesinvalidenämtern von Amts wegen bei den Versicherungsträgern erhoben. Der beiliegende Gesetzentwurf sieht daher, gestützt auf eine Anregung des Rechnungshofes, an Stelle einer periodischen und generellen Einholung von Einkommenserklärungen individuelle Überprüfungen der Einkommensverhältnisse vor. Die Einholung von Einkommenserklärungen soll in Hinkunft auf die Fälle und Zeitpunkte beschränkt werden, in denen dies von den Landesinvalidenämtern als notwendig erachtet wird.

**Zu Artikel II:**

Unter dem Begriff „Versorgungsbezug“ sind sämtliche wiederkehrenden Geldleistungen zu verstehen, auf die eine Person nach dem KOVG. Anspruch hat. Nach der derzeitigen Rechtslage sind solche Geldleistungen zur Gänze auf den Ausgleich (Artikel III Abs. 2 der Novelle BGBl. Nr. 258/1967) anzurechnen, dieser ist entsprechend zu mindern bzw. einzustellen. Durch den beiliegenden Gesetzentwurf sollen von der Anrechnung Leistungen ausgenommen werden, die als Abgeltung von Auslagen für besondere Leidenszustände gewährt werden. Hiezu gehören im wesentlichen die Pflege-, Blinden- und Hilflosenzulagen sowie das Kleider- und Wäschepauschale nach Artikel VII der Anlage zu §§ 32 und 33.

Artikel III Abs. 2 der Novelle BGBl. Nr. 258/1967 geht davon aus, daß dem betreffenden Ausgleichsbezieher jene Leistung erhalten bleiben soll, auf die er vor dem Inkrafttreten der bezeichneten Novelle (1. Juli 1967) Anspruch hatte. Diese Begünstigung soll jedoch nur so lange bestehen, als im Sachverhalt keine maßgebende Änderung eintritt. Treten Umstände ein, wie zum Beispiel eine Einkommenserhöhung oder die Herabsetzung der Einkommensgrenze

wegen Wegfalls einer Kinderzulage, die eine Minderung oder Einstellung der Versorgungsleistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wurde, zur Folge gehabt hätten, ist auch dieser Ausgleich entsprechend neu zu bemessen. Das gleiche gilt auch für Fälle, in denen auf Grund der Anwendung der Bestimmungen des Artikels I der Novelle BGBl. Nr. 258/1967 der Versorgungsbezug mit 30. Juni 1967 eingestellt und nur ein Ausgleich gewährt worden ist.

**Zu Artikel IV:**

Auf Grund des Artikels I Z. 4 und 8 werden die Zusatzrenten für Schwerbeschädigte entsprechend einer MdE von 50 bis 80 v. H. und die Zusatzrenten für Witwen erhöht. Die Erhöhung macht die Neuberechnung dieser Leistungen an Hand des im Einzelfall gegebenen Sachverhaltes erforderlich. Mit Rücksicht darauf, daß die Vollziehung der vorliegenden Novelle zeitlich mit der Umstellung des Zahlungsvollzuges auf die elektronische Datenverarbeitung zusammenfällt, wird die bescheidmäßige Neubemessung der Zusatzrenten erst nach einigen Monaten möglich sein. Um aber die Versorgungsberechtigten so rasch wie möglich in den Genuß der verbesserten Versorgungsleistungen zu bringen, werden die Landesinvalidenämter ermächtigt, sämtliche Zusatzrenten, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der im § 12 Abs. 2 bzw. § 35 Abs. 3 KOVG. festgelegten vollen Höhe geleistet wurden, ohne Erlassung eines Bescheides zunächst in der gemäß Artikel I Z. 4 und 8 dieses Bundesgesetzes festgesetzten Höhe zu zahlen. Sollte sich bei der nachträglichen Berechnung des Einkommens auf Grund des konkreten Sachverhaltes ergeben, daß die Zusatzrente nur in einem geringeren Ausmaß gebührt, sind die zu Unrecht geleisteten Beträge durch Aufrechnung hereinzubringen. Die Aufrechnung erfolgt hiebei ohne Prüfung der Voraussetzungen des § 54 KOVG. Es bleiben somit die Frage des Verschuldens des Empfängers an der Entstehung des unrechtmäßigen Bezuges und die Frage der Gutgläubigkeit des Empfängers ungeprüft. Da die Zusatzrente zur Sicherung des Lebensunterhaltes dient, mußte auch dafür vorgesorgt werden, daß die Aufrechnung der unrechtmäßigen Rentenbezüge in Beträgen erfolgt, die für den Versorgungsberechtigten wirtschaftlich tragbar sind. Es wurde daher bestimmt, daß die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gebührenden Rentenleistungen durch die Aufrechnung nicht unterschritten werden dürfen, sofern in dem für die Renten-neubemessung maßgebenden Sachverhalt keine Änderung eingetreten ist.

Artikel IV der vorliegenden Novelle bildet eine Ausnahmebestimmung. Er kann daher nicht auf die Hereinbringung anderer ungebührlicher Rentenbezüge angewendet werden.

## Textgegenüberstellung

## Abzuändernder Text

## Neuer Text

## § 6 Abs. 3 und 4:

(3) Bei der Erteilung von Befugnissen zur Führung von Tabakverschleißgeschäften jeder Art genießen Empfänger einer Beschädigtenrente (§ 7 Abs. 1), Witwenrente (§ 35 Abs. 2) oder Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2) vor anderen Bewerbern ein unbedingtes Vorzugsrecht.

(4) Durch Abs. 3 werden die Bestimmungen des § 7 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in seiner jeweiligen Fassung, sowie der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. April 1927, BGBl. Nr. 137, betreffend die Besetzung der Verkaufsstellen des Tabakmonopols, in der Fassung der Verordnung des genannten Bundesministeriums BGBl. Nr. 53/1937 nicht berührt.

§ 11. (1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	
30 v. H. ....	66 S,
40 v. H. ....	90 S,
50 v. H. ....	216 S,
60 v. H. ....	288 S,
70 v. H. ....	402 S,
80 v. H. ....	480 S,
90 v. H. und mehr .....	1000 S.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 42 S zu erhöhen.

(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

## § 11 a Abs. 5:

(5) Empfängern einer Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder einer Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III .... im halben Betrag nach Abs. 4 lit. c;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV .... im halben Betrag nach Abs. 4 lit. d;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V .... im halben Betrag nach Abs. 4 lit. e.

## § 6 Abs. 3 und 4:

(3) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften jeder Art im Sinne des III. Abschnittes des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, genießen Empfänger einer Beschädigtenrente (§ 7 Abs. 1), Witwenrente (§ 35 Abs. 2) oder Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2) vor anderen Bewerbern ein unbedingtes Vorzugsrecht.

(4) Durch Abs. 3 werden die Bestimmungen des § 7 des Opferfürsorgegesetzes nicht berührt.

§ 11. (1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	
30 v. H. ....	76 S,
40 v. H. ....	103 S,
50 v. H. ....	248 S,
60 v. H. ....	331 S,
70 v. H. ....	463 S,
80 v. H. ....	600 S,
90 v. H. und mehr .....	1150 S.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 48 S zu erhöhen.

(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

## § 11 a Abs. 5:

(5) Empfängern einer Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder einer Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III .... im Betrag nach Abs. 4 lit. c;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV .... im Betrag nach Abs. 4 lit. d;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V .... im Betrag nach Abs. 4 lit. e.

## 1027 der Beilagen

13

## § 12 Abs. 1, 2, 3 und 7:

(1) Schwerbeschädigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag zur Sicherung ihrer Lebenshaltung zur Grundrente eine Zusatzrente, wenn sie nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die ihnen unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes, ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedachtnahme auf die Lage des Arbeitsmarktes billigerweise zugemutet werden kann, oder wenn sie kein Einkommen haben, das nach Abs. 2 die Gewährung einer Zusatzrente ausschließt.

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. ....	416 S,
70 v. H. ....	426 S,
80 v. H. ....	504 S,
90 v. H. und mehr .....	550 S.

Sie ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2) nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. den Betrag von ....	425 S,
70 und 80 v. H. den Betrag von ....	475 S,
90 v. H. und mehr den Betrag von ..	525 S

nicht erreicht.

(7) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

## § 13 Abs. 4, 5, 8 und 9:

(4) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den vereinbarten Pachtzins zu mindern bzw. zu erhöhen. Für Fruchtnießun-

## § 12 Abs. 1, 2, 3 und 7:

(1) Schwerbeschädigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Sicherung ihrer Lebenshaltung zur Grundrente eine Zusatzrente, wenn sie nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die ihnen unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes, ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedachtnahme auf die Lage des Arbeitsmarktes billigerweise zugemutet werden kann, oder wenn sie kein Einkommen haben, das nach Abs. 2 die Gewährung einer Zusatzrente ausschließt.

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 633 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 5 und 6 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2) nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 230 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. den Betrag von ....	488 S,
70 und 80 v. H. den Betrag von ....	546 S,
90 v. H. und mehr den Betrag von ..	604 S

nicht erreicht.

(7) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

## § 13 Abs. 4, 5, 8 und 9:

(4) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den vereinbarten Pachtzins zu mindern bzw. zu erhöhen. Für Fruchtnießungen gilt die

gen gilt die gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Zu dem sich hieraus ergebenden Betrag ist ein Betrag von 1200 S — bei Verheirateten von 1560 S — zuzuschlagen, wenn der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen mindestens 5000 S beträgt. Der Zuschlag ist für je weitere 1000 S des Einheitswertes unter Berücksichtigung der bezeichneten Einheitswertanteile um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft.

(5) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vertraglich übergeben, sind der Ermittlung des Einkommens des Übergebers ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 12 v. H. — bei Verheirateten 6 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen. Zu dem sich hieraus ergebenden Betrag ist ein Betrag von 1200 S — bei Verheirateten von 1560 S — zuzuschlagen, wenn der Einheitswert des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mindestens 5000 S beträgt. Der Zuschlag ist für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus dem Ausgedinge.

(8) An die Stelle der gemäß Abs. 4 bis 7 errechneten monatlichen Einkommensbeträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(9) Nutzungen und Leistungen in Güterform sind nach den jeweils von der Finanzverwaltung kundgemachten Bewertungssätzen der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die nicht der Pensionsversicherung der Angestellten unterliegen, zu ermitteln.

gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Übersteigt der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen den Betrag von 5000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 oder 80 v. H. ist ein Zehntel, bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. oder einer Hinterbliebenenrente ein Fünftel des auf Grund des Einheitswertes ermittelten Einkommens abzusetzen. Weitere Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.

(5) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vertraglich übergeben, sind der Ermittlung des Einkommens des Übergebers ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 12 v. H. — bei Verheirateten 6 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen. Übersteigt der Einheitswert des übergebenen Betriebes den Betrag von 5000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen des Übergebers. Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.

(8) An die Stelle der gemäß Abs. 4 bis 7 errechneten monatlichen Einkommensbeträge treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 rückwirkend vom 1. Juli 1967 an vervielfachten Beträge.

(9) Nutzungen und Leistungen in Güterform sind — sofern nicht Abs. 4 oder 5 Anwendung findet — nach den jeweils von der Finanzverwaltung für die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die nicht der Pensionsversicherung der Angestellten unterliegen, kundgemachten Sätzen zu ermitteln. Nutzungen und Leistungen in Güterform, für die keine Bewertungssätze bestehen, sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

## 1027 der Beilagen

15

## § 18 a Abs. 1:

(1) Schwerbeschädigte, die das 14. Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) haben, erhalten zur Beschädigtenrente auf Antrag eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen Bundesgesetzen nicht geltend gemacht werden kann. Die Hilflosenzulage beträgt monatlich 462 S 50 g. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

## § 22 Abs. 5:

(5) Die Beiträge für die Versicherungen nach Abs. 1 werden zur Gänze vom Bunde getragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt ein kalendertäglicher Arbeitsverdienst von 48 S. Der Beitragssatz beträgt in der Krankenversicherung 4'8 v. H., in der Unfallversicherung 0'5 v. H. der allgemeinen Beitragsgrundlage.

## § 35 Abs. 1 bis 5:

(1) Die Witwenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet. Zur Grundrente nach Abs. 2 lit. d ist keine Zusatzrente zu leisten.

(2) Die Grundrente beträgt monatlich

- a) insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 252 S;
- b) insolange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 204 S;
- c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 156 S;
- d) für alle anderen Witwen 90 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

## § 18 a Abs. 1:

(1) Schwerbeschädigte, die das 14. Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) haben, erhalten zur Beschädigtenrente auf Antrag eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Die Hilflosenzulage beträgt monatlich 462 S 50 g. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

## § 22 Abs. 5:

(5) Die Beiträge für die Versicherungen nach Abs. 1 werden zur Gänze vom Bunde getragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt ein kalendertäglicher Arbeitsverdienst von 70 S. Der Beitragssatz beträgt in der Krankenversicherung 4'8 v. H., in der Unfallversicherung 0'5 v. H. der allgemeinen Beitragsgrundlage.

## § 35 Abs. 1 bis 5:

(1) Die Witwenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet. Zur Grundrente nach Abs. 2 lit. d ist keine Zusatzrente zu leisten.

(2) Die Grundrente beträgt monatlich

- a) insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 289 S;
- b) insolange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 235 S;
- c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 180 S;
- d) für alle anderen Witwen 103 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente beträgt monatlich 306 S. Sie ist — abgesehen von der im Abs. 7 enthaltenen Regelung — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 zweiter Satz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16).

(4) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente bei Witwen nach

Abs. 2 lit. a den Betrag von 425 S,

Abs. 2 lit. b den Betrag von 375 S,

Abs. 2 lit. c den Betrag von 325 S

nicht erreicht.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2, 3 und 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

#### § 43 Abs. 1 bis 3:

(1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe zu bewilligen.

(3) Die Waisenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Waisenrente (§ 42 Abs. 1); sie ist nur insoweit zu zahlen, als das Einkommen (§ 13) der Waise oder die für den Unterhalt der Waise bestimmten, aus anderen Quellen fließenden Geldmittel die Höhe der Doppelwaisenrente samt voller Zuwendung (§ 42 Abs. 1) nicht erreichen.

§ 46 a. Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Hinterbliebenenrente auf Antrag eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen Bundesgesetzen nicht geltend gemacht werden kann. Die Hilflosenzulage beträgt monat-

(3) Die Zusatzrente beträgt monatlich 380 S. Sie ist — abgesehen von der im Abs. 7 enthaltenen Regelung — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 zweiter Satz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16).

(4) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 230 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente bei Witwen nach

Abs. 2 lit. a den Betrag von 488 S,

Abs. 2 lit. b den Betrag von 431 S,

Abs. 2 lit. c den Betrag von 373 S

nicht erreicht.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2, 3 und 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

#### § 43 Abs. 1 bis 3:

(1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe zu bewilligen.

(3) Die Waisenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Waisenrente einschließlich zweier Drittel einer allfälligen Zuwendung (§ 42 Abs. 1); sie ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Waise oder die für den Unterhalt der Waise bestimmten, aus anderen Quellen fließenden Geldmittel die Höhe der Doppelwaisenrente samt voller Zuwendung (§ 42 Abs. 1) nicht erreichen.

§ 46 a. Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Hinterbliebenenrente auf Antrag eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für

## 1027 der Beilagen

17

lich 462 S 50 g. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag. § 18 a Abs. 2 und § 29 Abs. 3 gelten sinngemäß.

## § 48 Abs. 1:

(1) Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die ihm für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente (§ 10) sowie Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 18, 19), diese beiden Zulagen jedoch nur in der Höhe der Stufe I, und Hilflosenzulage (§ 18 a) zu zahlen gewesen wären. Die Gebühren für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet.

## § 52 Abs. 3 Z. 3:

3. die Bestimmungen der Z. 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen und Blindenzulagen (§§ 11 a, 18, 18 a, 46 a und 19) bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit.

## § 63 Abs. 2:

(2) Die in den §§ 11, 11 a, 12, 16, 17, 18, 18 a, 20, 35, 36, 42, 46, 46 a, 47, 56 und 66 sowie im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

## § 63 Abs. 4 bis 6:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich der gemäß § 13 Abs. 4 bis 7 errechneten Einkommensbeträge.

(5) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festzustellen.

(6) Die Anpassung der Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen; Bescheide sind nur auf Verlangen zu erlassen.

Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Die ... wie bisheriger Text ... sinngemäß.

## § 48 Abs. 1:

(1) Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge geleistet, die ihm für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente (§ 10) sowie Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 18, 19), diese beiden Zulagen jedoch nur in der Höhe der Stufe I, und Hilflosenzulage (§ 18 a) einschließlich einer allfälligen Sonderzahlung (§ 109) zu leisten gewesen wären. Die Gebühren für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu leistende Hinterbliebenenrente angerechnet.

## § 52 Abs. 3 Z. 3 und 4:

3. die Bestimmungen der Z. 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen und Blindenzulagen (§§ 11 a, 18, 18 a, 46 a und 19) bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit;

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die auf Grund der alljährlichen Pensions- oder Rentenanpassung erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist.

## § 63 Abs. 2:

(2) Die in den §§ 11 a, 16, 17, 18, 18 a, 20, 36, 42, 46, 46 a, 47, 56 und 66 sowie im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

## § 63 Abs. 4 bis 7:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 35 und 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1969 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich der gemäß § 13 Abs. 4 bis 8 errechneten Einkommensbeträge.

(6) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festzustellen.

## § 66 Abs. 1 und 3:

(1) Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten eines jeden Monats oder, wenn der Monatserste auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag oder auf den Karfreitag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar. Wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Zahlbetrag 90 S nicht übersteigt, ist die Rente am 1. Mai und 1. November halbjährig im voraus zu zahlen. Krankengeld und Familien(Tag)geld ist wöchentlich im nachhinein zahlbar.

(3) Auf Grund der Rentenanpassung bei den halbjährig im voraus zu zahlenden Renten sich ergebende Nachtragsbeträge für die Monate Jänner bis April sind zusammen mit der für die Monate Mai bis Oktober gebührenden Halbjahresrente auszuführen.

## § 72 Abs. 2:

(2) Das Landesinvalidenamtsamt kann über die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen hinaus im Falle der Bedürftigkeit Mehrleistungen bewilligen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. Heilbehelfe;
2. künstlicher Zahnersatz;
3. Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung;
4. Anstaltspflege.

## § 73 Abs. 1 und 2:

(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 54 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, so gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 11 S.

(7) Die Anpassung der Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen; Bescheide sind nur auf Verlangen zu erlassen.

## § 66 Abs. 1:

(1) Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten eines jeden Monats oder, wenn der Monatserste auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag oder auf den Karfreitag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar. Wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Zahlbetrag 90 S nicht übersteigt, ist die Rente am 1. Jänner und 1. Juli halbjährig im voraus zu zahlen. Krankengeld und Familien(Tag)geld ist wöchentlich im nachhinein zahlbar.

## § 66 Abs. 1:

## § 72 Abs. 2:

(2) Das Landesinvalidenamtsamt hat über die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen hinaus im Falle der Bedürftigkeit Mehrleistungen zu bewilligen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. Heilbehelfe;
2. künstlicher Zahnersatz;
3. Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung;
4. Anstaltspflege.

## § 73 Abs. 1 und 2:

(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 66 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 13 S 50 g. Zum Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) hat der Versicherte einen Anteil von 22 S zu leisten. Den Unterschiedsbetrag auf den Versicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte und den Beitrag für versicherungspflichtige Zusatzversicherte hat der Bund zu leisten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

## 1027 der Beilagen

19

(2) Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) wird mit 18 S vom Versicherten und mit 36 S vom Bunde getragen; für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt der Bund den Beitrag zur Gänze. Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten (§ 69) zu entrichtende Versicherungsbeitrag werden durch das zuständige Landesinvalidenamtsamt (§ 79) von der dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Landesinvalidenämter überweisen die Beiträge allmonatlich an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; dieser teilt die einlangenden Beiträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen festgesetzt wird. Reicht der Beitrag nicht aus, um den nachgewiesenen Aufwand zu decken, so kann der Aufteilungsschlüssel zugunsten der Gebietskrankenkassen abgeändert werden, deren allgemeine finanzielle Lage dies begründet.

(2) Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten (§ 69) zu entrichtende Versicherungsbeitrag werden durch das zuständige Landesinvalidenamtsamt (§ 79) von der dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Landesinvalidenämter überweisen die Beiträge allmonatlich an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; dieser teilt die einlangenden Beiträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen festgesetzt wird. Reicht der Beitrag nicht aus, um den nachgewiesenen Aufwand zu decken, so kann der Aufteilungsschlüssel zugunsten der Gebietskrankenkassen abgeändert werden, deren allgemeine finanzielle Lage dies begründet.

## § 81 Abs. 1 bis 3:

(1) Die Vorsitzenden der Schiedskommission und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag des in Betracht kommenden Landeshauptmannes auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Vorsitzenden (Stellvertreter) müssen rechtskundig sein und sollen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besondere Erfahrungen haben. Sie dürfen nicht dem Aktivstande der Richter angehören.

(2) Der erste Beisitzer wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise der nach diesem Bundesgesetz Versorgungsberechtigten auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieser Personen bestellt. Für .....

(3) Der zweite Beisitzer wird auf Grund von Vorschlägen der Vorstände der Landesinvalidenämter vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt; er soll auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besondere Erfahrungen haben.

## § 81 Abs. 1 bis 3:

(1) Die Vorsitzenden der Schiedskommission und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag des in Betracht kommenden Landeshauptmannes auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die Vorsitzenden (Stellvertreter) müssen rechtskundig sein und sollen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besondere Erfahrungen haben. Sie dürfen nicht dem Aktivstande der Richter angehören.

(2) Der erste Beisitzer wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreise der nach diesem Bundesgesetz Versorgungsberechtigten auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieser Personen bestellt. Für .....

(3) Der zweite Beisitzer wird auf Grund von Vorschlägen der Vorstände der Landesinvalidenämter vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt; er soll auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besondere Erfahrungen haben.

## § 81 Abs. 5 (neu):

(5) Zu Vorsitzenden (Stellvertretern) oder Beisitzern (Stellvertretern) sollen Personen nicht bestellt werden, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

## § 86 Abs. 3:

(3) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet weder eine Nachzahlung von Leistungen an den Berechtigten noch ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger statt.

§ 91 a. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegsoferversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

§ 99. Die Landesinvalidenämter haben alle zwei Jahre die Empfänger von Zusatzrente, Witwen- und Waisenbeihilfe, Elternrente oder einer Zuwendung zur Doppelwaisenrente zu einer Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse aufzufordern. Zur Abgabe dieser Erklärung ist eine Frist von zwei Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung im Zeitpunkte des Ablaufes dieser Frist nicht vor, so ist mit der Auszahlung der Geldleistung innezuhalten.

§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und 1. November — im Jahre 1965 am 1. Juni und 1. November — fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1).

Artikel III Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1967, BGBl. Nr. 258:

(2) Wenn auf Grund von Bestimmungen des Artikels I der Versorgungsbezug zu mindern oder einzustellen wäre, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen des Versorgungsbezuges entsprechend zu mindern.

## § 86 Abs. 3:

(3) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 51), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

§ 91 a. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegsoferversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Finanzämter sind den Behörden der Kriegsoferversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabefestsetzung beeinflusst haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können.

§ 99. Die Empfänger einer vom Einkommen des Versorgungsberechtigten abhängigen Versorgungsleistung haben über Aufforderung des Landesinvalidenamtes eine Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse abzugeben. Zur Abgabe dieser Erklärung hat das Landesinvalidenamts eine Frist von zwei Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung im Zeitpunkt des Ablaufes dieser Frist nicht vor, ist mit der Auszahlung der Geldleistung innezuhalten.

§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1). Wird die Rente gemäß § 66 Abs. 1 halbjährig im voraus gezahlt, tritt die Fälligkeit der Sonderzahlungen am 1. Jänner und am 1. Juli jedes Jahres ein.

## Artikel II

(Änderung des Artikels III Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 258/1967)

(2) Wenn auf Grund von Bestimmungen des Artikels I der Versorgungsbezug zu mindern oder einzustellen wäre, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen des Versorgungsbezuges entsprechend zu mindern. Dies gilt jedoch nicht für den Bezug einer Pflegezulage, Blindenzulage, Führhundzulage (-beihilfe), Hilflosenzulage und eines Kleider- und Wäschepauschales. Tritt eine Änderung in der Sach- oder

**1027 der Beilagen**

21

Rechtslage ein, die die Minderung oder Einstellung jener Versorgungsleistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wurde, zur Folge hätte, ist der Ausgleich unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 52 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 entsprechend zu mindern oder einzustellen.

**Artikel III**

Im Jahre 1969 ist an Stelle der gemäß Artikel I Z. 17 und 27 am 1. Jänner und am 1. Juli fälligen Halbjahresrentenzahlungen die Rente einschließlich der beiden Sonderzahlungen am 1. Mai für die Monate Mai bis Dezember 1969 zu zahlen.

**Artikel IV**

Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Neubemessungen von Versorgungsleistungen haben von Amts wegen zu erfolgen. Zusatzrenten, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der im § 12 Abs. 2 bzw. § 35 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 festgesetzten vollen Höhe geleistet wurden, können ohne Erlassung eines Bescheides zunächst in der gemäß Artikel I Z. 4 bzw. 8 dieses Bundesgesetzes festgesetzten Höhe gezahlt werden. Ergeben sich dadurch ungebührliche Rentenbezüge, sind sie nach der endgültigen Bemessung der Rentengebühnisse durch Aufrechnung — ohne Anwendung der Bestimmungen des § 54 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 — hereinzubringen. Durch die Aufrechnung dürfen die unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gebührenden Rentenleistungen nicht unterschritten werden, sofern in dem für die Rentenbemessung maßgeblichen Sachverhalt keine Änderung eingetreten ist.

**Artikel V**

(1) Es treten in Kraft:

- a) Artikel I Z. 17, 18, 27 und Artikel III am 1. Jänner 1969,
- b) Artikel I Z. 22 am 1. Jänner 1970,
- c) alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes rückwirkend mit 1. Oktober 1968.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Artikels I Z. 1 und Z. 25 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.